

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/043/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.09.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
22.09.2015	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Vertretungsberechtigung in der Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH

Nach der Bestimmung des § 86 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gilt die Vertretung der Kommune in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen gerade nicht als Vertretung der Kommune durch den Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Vielmehr greift hier die Sonderregelung des § 138 Abs. 1 NKomVG, nach der die Vertreter der Kommune von der Vertretung, also dem Rat, gewählt werden.

Der Nachweis, wer vom Rat als Vertreter von einer Kommune bestimmt wurde, muss durch eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung geführt werden.

Wird vom Rat nur ein Vertreter bestimmt, ist nur dieser vertretungsberechtigt. Der durch den Rat entsandte Vertreter kann – sofern es sich nicht um den Hauptverwaltungsbeamten handelt – keiner anderen Person Vollmacht erteilen, da dies das Bestimmungsrecht des Rates unterlaufen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Bippen bestellt Herrn Helmut Tolsdorf, Maiburgstr. 24, 49626 Bippen, zum Vertreter der Gemeinde Bippen in der Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH (OLEG).

Er nimmt die Rechte der Gemeinde Bippen als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der OLEG GmbH wahr.

(Tolsdorf)
Bürgermeister